



Ausgabe 03/2023 | Oktober 2023

BEPS 2.0 – Säule I: Befindet sich die Steuerrevolution in den letzten Zügen oder kurz vor dem Aus? Was ein potenzielles Scheitern für alle multinationalen Unternehmen bedeuten würde

Liebe Leserinnen und Leser,

Laut dem (noch) aktuellen Zeitplan der OECD soll die Zwei-Säulen Lösung zur Bewältigung aktueller steuerlicher Herausforderungen, die sich im Zuge der Digitalisierung der Weltwirtschaft ergeben (auch bekannt unter „BEPS 2.0“), zumindest zum Großteil zu Beginn 2024 implementiert werden.^[1] Mit der Veröffentlichung der Entwurfsfassung der sog. Multilateral Convention („MLC“), der multilateralen Vertragsbasis zur Umverteilung von Besteuerungsrechten an Marktstaaten (auch bekannt unter „Betrag A“), sowie eines Handbuchs zur globalen Mindestbesteuerung im Rahmen von Säule II, wurden vor rund zwei Wochen weitere große Schritte hierzu getan. Während Säule II sich damit in den letzten Zügen befindet, stellt sich angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen jedoch die Frage, ob dies auch für Säule I gilt. Dies könnte gravierende Folgen für alle internationale Unternehmen haben – auch jene, die aktuell nicht von Betrag A betroffen wären.

Daher haben wir die wichtigsten Punkte der aktuellen Entwicklungen nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Weitere Konkretisierung durch eine neue Multilateral Convention

Am 11. Oktober 2023 hat die OECD, neben einer 90 Seiten umfassenden Multilateral Convention, zahlreiche weitere Dokumente und Erläuterungen zu Betrag A veröffentlicht. Hierzu gehört eine knapp 640 Seiten umfassende Erläuterung zur Anwendung von Betrag A, ein Dokument, das den Prozess zur Erlangung von Rechtssicherheit bezüglich Betrag A beschreibt, sowie zusätzliche Anhänge. Die wesentlichen Inhalte der neuesten Veröffentlichungen der OECD zu Betrag A werden in einem zusammenfassenden

[Dokument](#) aufgelistet. Eine aktualisierte [Folgeschätzung](#) zeigt zudem, dass auf Basis von Zahlen des Jahres 2021 rund 106 multinationale Unternehmen vom neuen Amount A Regime betroffen wären, wobei 45% der Unternehmen aus den USA und 15% aus China kämen.^[2] Demnach geht die OECD davon aus, dass Betrag A zu einer Umverteilung von Besteuerungsrechten in Höhe von etwa 200 Milliarden US-Dollar pro Jahr und jährlichen globalen Steuermehreinnahmen von 17 bis 32 Milliarden US-Dollar führen könnte, vor allem in einkommensschwachen Ländern.

Die nächsten Schritte im Hinblick auf Betrag A

Auch wenn die MLC den grundsätzlichen Konsens der Mitglieder des Inclusive Frameworks widerspiegelt, existieren noch immer offene Punkte, an deren Klärung gearbeitet werden muss. Wohl auch deswegen hat die US Finanzverwaltung eine [öffentliche Konsultation](#) bzgl. der MLC bis zum 11. Dezember ausgerufen. Vor diesem Hintergrund erscheint es höchst fraglich, ob die von der OECD angestrebte Unterzeichnung der MLC bereits Ende des Jahres stattfinden können wird. Ein weiterer Aufschub würde jedoch der Einführung lokaler Digitalsteuern (sog. Digital Service Taxes, „DSTs“) in den einzelnen Ländern Vorschub leisten.

Im Rahmen eines zweistündigen „Technical Seminar“ vermied die OECD vergangenen Donnerstag, hierauf einzugehen. Stattdessen wurden die diversen technischen Details des MLCs in für die OECD bemerkenswerter Tiefe erläutert. Die Aufzeichnung des Seminars finden Sie [hier](#). Angesichts der zuvor genannten Themen und sonstigen politischen Entwicklungen wie bspw. der politischen Pattsituation in den USA oder der angespannten Lage im Nahen Osten erscheint es zunehmend fraglich, ob die 143 Staaten des Inclusive Frameworks ihren Lippenbekenntnissen aus 2021 wirklich Taten folgen lassen werden. Sollte dem nicht der Fall sein und Betrag A trotz der enormen internationalen Anstrengungen der letzten Jahre letztlich doch an mangelndem politischen Commitment scheitern, müssten multinationale Unternehmen mit einer massenhaften Implementierung von Digitalsteuern, ausuferndem Bürokratismus und zusätzlichem organisatorischen Aufwand rechnen. Beispiele aus den vergangenen Jahren wie bspw. in Frankreich und Indien legen nahe, dass dies weit mehr als die von Betrag A anvisierten 106 Unternehmen betreffen dürfte.

Fazit

Offensichtlich arbeitet die OECD mit Hochdruck daran sowohl Säule I als auch Säule II auf den Weg zu bringen. Während Säule II gesetzt ist, besteht insbesondere mit Blick auf Säule I noch Klärungsbedarf. Eine Einigung wäre nicht nur ein Erfolg des Multilateralismus, sondern auch eine gute Nachricht für die meisten multinationalen Unternehmen.

Wir halten Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert. Weitere Informationen zum aktuellen Stand erhalten Sie bspw. auch im Rahmen unseres globalen

Webcasts „Where are we on BEPS 2.0?“, welcher am 9. November stattfinden wird. Anmeldungen hierzu sind unter folgendem [Link](#) möglich.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski, Noemi Licciardi und Jessica Baumgartner

[1] Vgl. KPMG: BEPS 2.0 State of the play;

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/xx/pdf/2023/04/beps-2-0-state-of-play-april-2023.pdf>.

[2] Vgl. KPMG: OECD releases substantial documents on Amount A of Pillar 1;

<https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/xx/pdf/2023/10/oecd-amount-a-pillar-one-october.pdf>.

Ihre Ansprechpersonen



Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

+49 69 9587 3936

[Kontakt](#)



Ina Majewski

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

+49 89 9282 1062

[Kontakt](#)



Noemi Licciardi

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

[+49 151 20431825](tel:+4915120431825)

[Kontakt](#)



Jessica Baumgartner

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

[+49 171 5699933](tel:+491715699933)

[Kontakt](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Christian Rast

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).

Weiterempfehlen

